

# **I. DAS SYSTEM DER VOLKSABSTIMMUNG**

## **I.1 Die direkte Demokratie in Ungarn**

Die Verfassung der Republik Ungarn besagt, dass die Bürger in der Republik Ungarn in erster Linie durch ihre gewählten Vertreter, mittelbar an der Lenkung der Geschicke des Landes teilnehmen. Es ist jedoch auch ein Bestandteil der Demokratie, dass sich das Volk an der Entscheidung oder der Beeinflussung der herausragend wichtigen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse auch unmittelbar beteiligen kann. Das ungarische Recht kennt zwei Formen davon: die Volksabstimmung und das Volksbegehren. Bei der landesweiten Volksabstimmung wird aufgrund der unmittelbaren Stimmen der Wähler eine Entscheidung über eine in den Kompetenzbereich des Parlaments gehörende Frage getroffen. Das Ziel des Volksbegehrens ist es, dass das Parlament dessen Gegenstand auf die Tagesordnung setzt.

Sowohl die Volksabstimmung als auch das Volksbegehren kann sinngemäß nur im Falle der Erfüllung bestimmter (in den beigelegten Gesetzen enthaltenen) Bedingungen stattfinden. Die landesweite Volksabstimmung kann eine entscheidende oder eine Meinung äßernde Volksabstimmung sein. Die entscheidende Volksabstimmung ist nur dann erfolgreich, wenn mehr als die Hälfte der gültig abstimmenden Wähler, aber mindestens ein Viertel aller Wähler die gleiche Antwort auf die formulierte Frage gegeben hat.

## **I.2 Die sich auf die Volksabstimmung beziehenden Rechtsvorschriften**

Die entscheidende, landesweite Volksabstimmung über den Beitritt der Republik Ungarn zur Europäischen Union wird durch § 79 des Gesetzes Nr. XX aus dem Jahre 1949 über die Verfassung der Republik Ungarn angeordnet, und ebenfalls in der Verfassung sind die sich auf das Wahlrecht als politisches Grundrecht sowie die landesweite Volksabstimmung beziehenden, grundlegenden Bestimmungen enthalten.

Die sich auf die landesweite Volksabstimmung beziehenden Vorschriften des materiellen Rechts sind im Gesetz Nr. III aus dem Jahre 1998 über die landesweite Volksabstimmung und das Volksbegehren [ungarische Abkürzung: Nsztv.] festgehalten.

Die Verfahrensregeln der landesweiten Volksabstimmung sind im Gesetz Nr. C aus dem Jahre 1997 über das Wahlverfahren [ung. Abk.: Ve.] enthalten.

Die Aufgaben der Wahlbüros und die Ordnung der Zusammenzählung sind durch die Verordnung Nr. 34/2002. (XII. 23.) BM des Innenministers über die Durchführung des Ve. im Falle von landesweiter Volksabstimmung geregelt.

Die aufgrund des Kalenders erfolgende Festlegung der Termine und Fristen der auf den 12. April 2003 festgesetzten Volksabstimmung sind in der Verordnung Nr. 33/2202. (XII. 23.) BM des Innenministers enthalten.

### *1.2.1 Die wichtigsten Änderungen der Gesetze seit der letzten Volksabstimmung*

Wir machen unsere verehrten Gäste darauf aufmerksam, dass der rechtliche Rahmen der letzten Volksabstimmung in Ungarn (Volksabstimmung über die NATO-Mitgliedschaft, 16. November 1997) noch durch das Gesetz Nr. XVII aus dem Jahre 1989 geregelt wurde. Auf die gegenwärtige Volksabstimmung sind jedoch schon das bereits erwähnte Gesetz Nr. III aus dem Jahre 1998 sowie das Gesetz Nr. C aus dem Jahre 1997 anzuwenden.

Die die Volksabstimmung betreffenden Rechtsvorschriften sind im Kapitel IV zu finden.

### **1.3 Wann findet eine Volksabstimmung statt?**

Wegen der herausragenden Wichtigkeit der Frage des EU-Beitritts werden die gegenwärtige Volksabstimmung und deren Zeitpunkt durch die Verfassung selbst angeordnet. In sonstigen Fällen wird die landesweite Volksabstimmung durch das Parlament angeordnet, deren Zeitpunkt wird vom Präsidenten der Republik festgesetzt.

Eine Volksabstimmung kann auf zwei verschiedene Weisen stattfinden:

- a) auf Initiative von mindestens 200.000 Wählern hat das Parlament die Volksabstimmung unabhängig davon anzuordnen, ob es mit der Ausschreibung der Volksabstimmung einverstanden ist. Eine solche Volksabstimmung ist immer entscheidend, also ihr Ergebnis ist für das Parlament verbindlich,
- b) in den durch das Gesetz bestimmten Fällen ist das Parlament nur dazu verpflichtet, die Anordnung einer Volksabstimmung zu überlegen und zu erwägen, ob es die Volksabstimmung ausschreibt oder nicht – das ist eine fakultative Volksabstimmung. Die fakultative Volksabstimmung kann sowohl eine entscheidende als auch eine meinungsäußernde Volksabstimmung sein.

Eine fakultative landesweite Volksabstimmung kann auf Initiative von folgenden Personen bzw. Institutionen stattfinden:

- a) die Wähler (wenn mehr als 100.000, aber weniger als 200.000 Wähler die Initiative unterstützen),
- b) der Präsident der Republik,
- c) die Regierung,
- d) mindestens ein Drittel der gewählten Parlamentsabgeordneten.

Es ist wichtig, dass die Initiatoren der Volksabstimmung auch die Frage formulieren müssen, über die abzustimmen ist.

### **1.4 Wer kann an der Volksabstimmung teilnehmen?**

Bei der landesweiten Volksabstimmung verfügt die Person über Wahlrecht, die im Sinne der Bestimmungen der Verfassung und des Gesetzes Nr. XXXIV aus dem Jahre 1989 über die Wahl der Parlamentsabgeordneten (ung. Abk.: Vjt.) Wahlrecht hat. Die Bedingungen für die Wahlberechtigung:

- ungarische Staatsbürgerschaft
- Volljährigkeit
- Wohnsitz, in Ermangelung dessen ein Aufenthaltsort in Ungarn.

Kein Wahlrecht hat – und daher nicht stimmberechtigt ist – die Person, die:

- unter ihre Handlungsfähigkeit einschränkende oder ausschließende Vormundschaft steht;
- unter der Wirkung eines ihr die bürgerlichen Ehrenrechte aberkennenden rechtskräftigen Urteils steht;
- ihre rechtskräftige Freiheitsstrafe abbüßt;
- sich in einer in einem Strafverfahren rechtskräftig angeordneten Zwangsheilbehandlung in einer Anstalt befindet.

In der landesweiten Volksabstimmung gilt die Person als bei der Abstimmung verhindert, die sich am Tag der Volksabstimmung im Ausland aufhält.

### **I.5 Die bei der Volksabstimmung arbeitenden Wahlorgane**

Die zwei großen Gruppen der Wahlorgane sind die Wahlausschüsse und die Wahlbüros.

#### *I.5.1 Die Wahlausschüsse*

Das sind unabhängige, ausschließlich dem Gesetz unterstellte Organe der Wähler, deren Hauptaufgabe darin besteht, den unparteiischen Charakter, die Sauberkeit und die Gesetzlichkeit der Volksabstimmung zu sichern und notfalls die gesetzliche Ordnung der Volksabstimmung wiederherzustellen.

Bei der landesweiten Volksabstimmung arbeiten folgende Wahlausschüsse:

- **Ausschuss für Stimmenauszählung:** der Ausschuss für Stimmenauszählung sorgt für die rechtmäßige Durchführung der Abstimmung in dem zu ihm gehörenden Wahlbezirk. In Ortschaften mit einem Wahlbezirk werden die Aufgaben des Ausschusses für Stimmenauszählung vom lokalen Wahlausschuss wahrgenommen. Mit den Aufgaben der Ausschüsse für Stimmenauszählung beschäftigen wir uns in den nächsten Kapiteln ausführlich.
- **Territorialer Wahlausschuss:** er beurteilt die eingereichten Einwendungen gegen die in den Wirkungsbereich der in seinem Kompetenzgebiet befindlichen Ausschüsse für Stimmenauszählung gehörenden Entscheidungen und die Beschwerden wegen Verstoßes gegen das Wahlgesetz. Im Falle eines ihm zur Kenntnis gelangten Verstoßes gegen das Gesetz initiiert er ein entsprechendes Verfahren.
- **Landeswahlausschuss:** er billigt den Datengehalt der Stimmzettel der landesweiten Volksabstimmung. Er stellt fest und veröffentlicht das im ganzen Land zusammengefasste Ergebnis der Volksabstimmung bzw. vernichtet das Ergebnis, falls er einen Verstoß gegen das Gesetz feststellt, der

das Ergebnis wesentlich beeinflusst hat. Im Falle eines ihm zur Kenntnis gelangten Verstoßes gegen das Gesetz initiiert er ein entsprechendes Verfahren. Der entscheidet über die eingereichte Einwendung.

### *1.5.2 Die Wahlbüros*

Aufgaben der Wahlbüros: Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Volksabstimmung; unparteiische Information der Wähler; Verwaltung und Lieferung von Daten über die Volksabstimmung; Sicherung der technischen Bedingungen der Volksabstimmung; Kontrolle des Vorhandenseins der gesetzlichen Bedingungen und der Einhaltung der fachlichen Regeln.

Bei der landesweiten Volksabstimmung arbeiten folgende Wahlbüros:

- 1.) in jeder Gemeinde ein lokales Wahlbüro (ung. Abk.: HVI);
- 2.) in jedem Komitat ein territoriales Wahlbüro (ung. Abk.: TVI);
- 3.) auf Landesebene das Landeswahlbüro (ung. Abk.: OVI);
- 4.) sowie – Koordinations- und Festlegungsaufgaben wahrnehmend – Wahlbüros der individuellen Parlamentsswahlkreise (ung. Abk.: OEVI).

### **1.6 Feststellung des Ergebnisses**

Über das Ergebnis der Volksabstimmung im Wahlbezirk nimmt der Ausschuss für Stimmenaushählung ein Protokoll auf. Das Protokoll ist dem Leiter des lokalen Wahlbüros zukommen zu lassen, der es über das territoriale Wahlbüro an den Landeswahlausschuss weiterleitet, der zur Feststellung des Ergebnisses berechtigt ist.

### **1.7 Der Wahlinformationsdienst (VISZ)**

Die Hauptaufgabe des VISZ besteht darin, die Wähler, die Presse, die politischen Parteien sowie die inländischen und ausländischen Interessenten über die fachlichen Fragen der Wahl zu informieren.

Die Wahlinformationsdienste arbeiten in den Bürgermeisterämtern bzw. im Amt der Abgeordnetenversammlung des Komitates/der Hauptstadt.

Die Interessenten können ihre Fragen per Telefon, Telefax, E-Mail bzw. per Post stellen, und die Mitarbeiter des VISZ bemühen sich, diese innerhalb kürzester Zeit zu beantworten.

Beim Informationsdienst des Landeswahlbüros (OVI) sind die in der Redaktion des OVI bisher angefertigten „Wahlhefte“ unentgeltlich zu erhalten. Diese Publikationen beinhalten ausführliche Informationen über die gegenwärtige Volksabstimmung bzw. im Land früher veranstalteten Wahlen. Die Erreichbarkeit des Informationsdienstes (Adresse, Öffnungszeit, Telefon, E-Mail) ist im III. Kapitel zu finden.

## **I.8 Die Landeswahlzentrale**

Am 12. April 2003 eröffnet das Landeswahlbüro im Donaupalais des Innenministeriums (Belügyminisztérium Duna Palotája) die Landeswahlzentrale (ung. Abk.: OVK). Am Tag der Volksabstimmung bzw. an den ihm vorangehenden und den auf ihn folgenden Tagen empfangen der Landeswahlausschuss (OVB) und das Landeswahlbüro hier die Vertreter der internationalen und der einheimischen Presse, die ausländischen Wahlexperten und die einheimischen Interessenten (Budapest, V., Zrínyi u. 5).

An den Informationsterminals kann die Entwicklung der Wahlbeteiligung und der Stand der Zusammenzählung der Stimmen verfolgt werden.